

**SATZUNG**  
der  
Deutsch-Französischen Gesellschaft  
Filderstadt e.V.

---

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt den Namen „**Deutsch-Französische Gesellschaft Filderstadt e.V.**“ (im Folgenden Gesellschaft genannt).
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Sitz der Gesellschaft ist Filderstadt. Sie wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Aufgaben und Zweck**

1. Die Gesellschaft sieht es als ihre Aufgabe an, die Völkerverständigung zwischen Franzosen und Deutschen zu fördern, im Zusammenwirken mit der Stadt Filderstadt deren Bemühungen um die Förderung der französischen Städtepartnerschaften zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere die Beziehungen zwischen der Bevölkerung, Vereinen sowie Vereinigungen und solchen der französischen Partnerstädte der Stadt Filderstadt zu fördern und zu pflegen, kulturelle Kontakte sowie die französische Sprache und Kultur zu pflegen durch
  - die monatlichen öffentlichen Veranstaltungen eines Jour Fixe mit Themen der deutsch-französischen Beziehungen,
  - Betreuung von Einzelpersonen, z.B. Schüler, Studenten und Praktikanten bei Besuchen in Filderstadt außerhalb der jährlichen Treffen,
  - Besuche französischer Städte mit Besichtigungen von Kulturdenkmälern und Institutionen, geschichtlichem Überblick und kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen, Programm-Mitwirkung bei den jährlichen Treffen der Partnerstädte,
  - Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
  - Veranstaltung von französischen Gesprächskreisen in französischer Sprache,
  - Teilnahme an der Französischen Woche auf Landesebene, z.B. mit der Durchführung von Workshops für Schüler und weiteren Aktivitäten.

Innerhalb der Gesellschaft ist die Verfolgung parteipolitischer, wirtschaftlicher oder religiöser Ziele unzulässig.

**SATZUNG**  
der  
Deutsch-Französischen Gesellschaft  
Filderstadt e.V.

---

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Rechte und Pflichten
  - 1.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen
  - 1.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Gesellschaft einzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft und seiner Mitglieder schädigen könnte.
  - 1.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten.
2. Mitglieder können werden:
  - 2.1. Einzelpersonen, Familien, Schulen, Vereine und Vereinigungen
  - 2.2. Körperschaften des öffentlichen Rechts
  - 2.3. Die Stadt Filderstadt und die französischen Partnerstädte sind automatisch Mitglieder der Gesellschaft.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**SATZUNG**  
der  
Deutsch-Französischen Gesellschaft  
Filderstadt e.V.

---

4. Für besondere Verdienste um die Belange der Gesellschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 5.1. schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres,
  - 5.2. Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Betroffenen oder ihres mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters mit Dreiviertelmehrheit. Die Betroffenen können hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen.
  - 5.3. Streichung, die der Vorstand beschließen kann, wenn das Mitglied nach zweimaliger befristeter Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt. Die Betroffenen können hiergegen die Mitgliederversammlung anrufen.

**§ 4 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. zwei Rechnungsprüfer

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand einberufen, wobei er auf die rechtzeitige Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung aufmerksam zu machen hat. Die Einberufung erfolgt durch Einrücken im Amtsblatt der Stadt Filderstadt. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung.
3. Anträge müssen schriftlich spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Frist zur Einberufung bis auf zwei Wochen

**SATZUNG**  
der  
Deutsch-Französischen Gesellschaft  
Filderstadt e.V.

---

abkürzen.

4. Die Mitgliederversammlung

4.1. wählt den Vorstand,

4.2. nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, den Bericht des Kassierers und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand,

4.3. beschließt über die Anträge, insbesondere über Satzungsänderungen,

4.4. setzt die Beiträge fest,

4.5. verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zu Änderungen der Satzung und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich, Schulen, Vereine, Vereinigungen und Körperschaften durch Vertreter aus.

7. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr hat das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Vertretungsberechtigt in jeder Hinsicht sind die zwei Vorsitzenden, und zwar jeder einzeln.

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

**SATZUNG**  
der  
Deutsch-Französischen Gesellschaft  
Filderstadt e.V.

---

3. Für die Wahl des Vorstands ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Der Vorstand
  - 4.1. Erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft,
  - 4.2. Verwaltet das Vereinsvermögen.
  - 4.3. Wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund einer Beanstandung des Registergerichts oder des Finanzamtes zu erfolgen haben, selbständig – ohne weitere Einberufung einer Mitgliederversammlung – zu beschließen.
5. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wird der Stellvertreter Vorsitzender bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Zur Unterstützung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung bis zu 3 Beisitzer berufen.

**§ 7 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Bericht dem Vorstand vorzulegen.

**§ 8 Protokollpflicht**

Über die Mitgliederversammlungen der Gesellschaft und über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

**§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**SATZUNG**  
der  
Deutsch-Französischen Gesellschaft  
Filderstadt e.V.

---

**§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Nürtingen.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Satzungsänderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.09.2004